

Gebührenordnung für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Stadtgebiet von Neu-Isenburg (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 5 a und 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 21), in Verbindung mit den §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 11.12.2024 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkeinrichtungen beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren gelten an allen Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Neu-Isenburg.
- (2) Für die Tiefgaragen Quartier IV und Ludwigstraße besteht im Rahmen eines Kontingents von insgesamt 80 Quartalskarten die Möglichkeit, statt der Einzelplatzgebühren eine Quartalsgebühr zu entrichten, die zur Nutzung der beiden Tiefgaragen berechtigt. Ein Anspruch auf einen Stellplatz wird dadurch nicht begründet.
- (3) Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren für öffentliche Wege und Plätze, auf denen das Parken unter Auslage eines Bewohnerparkausweises zulässig ist.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) An den Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Neu-Isenburg ist in der ersten und zweiten angefangenen Stunde je eine Gebühr in Höhe von 0,50 € und ab der dritten Stunde pro angefangene Stunde je eine Gebühr in Höhe von 1,00 € zu entrichten. Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Beleg aus dem Parkscheinautomat nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist an den Parkscheinautomaten der Tiefgarage Adolf-Bauer-Straße und der Tiefgarage Ludwigstraße die erste halbe Stunde kostenfrei. Dies ist durch einen Beleg aus dem Parkscheinautomat (Betätigen der „Brötchentaste“) nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für die Tiefgarage Hugenottenhalle und die Tiefgarage Adolf-Bauer-Straße in der Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr als Parkgebühr eine Nachtpauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.

- (4) Die Gebühr für die dreimonatige Parkberechtigung im Sinne des § 1 (2) beträgt 90,00 €.
- (5) Die Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt und zugelassen sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt. Dies gilt nur, soweit dies durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum mittels Ausnahme durch einen Bewohnerparkausweis beträgt die Gebühr für jeden Ausweis
- | | |
|--------------------------------|----------|
| für eine Laufzeit von 1 Jahr | 50,00 € |
| für eine Laufzeit von 2 Jahren | 90,00 € |
| für eine Laufzeit von 3 Jahren | 120,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 12.12.2024

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister